

Betreuungsvertrag

zwischen e.V., Münster

vertreten durch
(im Vertrag weiterhin als „Trägerverein“ bezeichnet)

und Herrn / Frau

wohnhaft
als Personenberechtigte(r) / im Vertrag weiterhin mit „Eltern“ bezeichnet

über die Betreuung des Kindes

Adresse

Geburtsdatum

in der vereinseigenen Kindertagesstätte

Aufnahmetag:

Der ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvertrag ist zugleich der Antrag auf Aufnahme der Eltern als Mitglied/er im Trägerverein e. V. nach den Regelungen der Vereinsatzung.

§ 1 Grundlagen des Betreuungsvertrages

Für Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KiBiz in der jeweils aktuellen Fassung).

Die vereinsinternen Belange werden durch die Vereinssatzung sowie die Kindergruppenordnung und / oder das Pädagogische Konzept, die Bestandteile des Betreuungsvertrages sind, geregelt.

§ 2 Wöchentliche Öffnungszeiten

Die wöchentliche Öffnungszeit der Kindertagesstätte beträgt z. Zt. 45 / 35 / 25 Wochenstunden. Sie sind z. Zt.

montags bis freitags von Uhr bis Uhr /

montags bis donnerstags von Uhr bis Uhr und freitags von Uhr bis Uhr.

Die Eltern verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Kita-Leitung.

§ 3 Wöchentliche Betreuungszeit

Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes beträgt

25 Stunden täglich von Uhr bis Uhr

35 Stunden täglich von Uhr bis Uhr und von Uhr bis Uhr

35 Stunden täglich von Uhr bis Uhr mit Mittagessen

35 Stunden täglich von Uhr bis Uhr ohne Mittagessen

45 Stunden täglich von Uhr bis Uhr mit Mittagessen

Der Träger ist verpflichtet, Ganztagsplätze nur entsprechend dem Bedarf zu vergeben. Gründe für den Bedarf einer Ganztagsbetreuung (45 Wochenstunden) können neben der Vollzeitbeschäftigung auch Arbeitssuche, Ausbildung, lange Fahrtzeiten oder besondere familiäre Lebenslagen u.ä. sowie individuelle Notlagen des Kindes sein.

Veränderungen der wöchentlichen Betreuungszeit im laufenden Kindergartenjahr und zum jeweils 01. August (Beginn des Kindergartenjahres) sind nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien und nach Genehmigung des Einzelfalles durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster möglich. Zu ihrer Gültigkeit müssen sie schriftlich festgehalten werden.

§ 4 Beitragsregelung

Gemäß § 23 KiBiz können für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. Die Stadt Münster hat dazu die „Satzung zur Erhebung und zur Höhe für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Münster“ erlassen, zuletzt geändert am 22. März 2017.

(<http://www.stadt-muenster.de/>

[jugendamt/kindertagesbetreuung/kindertageseinrichtungen/elternbeitrag-kosten.html](http://www.stadt-muenster.de/jugendamt/kindertagesbetreuung/kindertageseinrichtungen/elternbeitrag-kosten.html))

Unbeschadet der Zahlungen aufgrund dieser kommunalen Satzung sind die Eltern darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig Beiträge an den Trägerverein zu zahlen.

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus dem sog. Trägeranteil (4 % der gesetzlichen Betriebskosten) sowie einem Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten für Trägeraufgaben. Der Trägeranteil beträgt z. Zt. EUR, der Vereinsbeitrag beträgt z. Zt. EUR

Der Trägerverein erhebt weiterhin ein Entgelt für die Verpflegung (Frühstück / Mittagessen / Snacks) des Kindes. Das Verpflegungsentgelt beträgt z. Zt. EUR, die Pauschale für Pflegemittel (Windeln etc.) beträgt EUR

Der Gesamtbeitrag von z. Zt. EUR ist bis spätestens zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Über diesen Beitrag hinaus sind für bestimmte Aktivitäten des Trägervereins besondere Zahlungen zu leisten, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Geldinstitut: IBAN:

Der Beitrag ist in voller Höhe auch für die Schließzeiten (Ferien, behördlich angeordnete Schließzeiten) sowie für nicht vom Träger zu verantwortende Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, freiwilliges Fernbleiben etc.) zu zahlen.

§ 5 Vertragsbeginn / Kautions

Die Kautions in Höhe von EUR (*höchstens zwei Monatsbeiträge*) ist bei Vertragsbeginn zu zahlen und bis zum auf folgendes Konto zu überweisen:

Geldinstitut: IBAN:

Die Kautions dient der Sicherung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und wird auf einem Kautionskonto (gesetzlicher Zinssatz) angelegt.

Die Rückzahlung der Kautions incl. Zinsen erfolgt nach Ausscheiden aus der Kita und dem Verein.

§ 6 Gesundheitsnachweis / Gesundheitsvorsorge / Kindeswohl

Bei Aufnahme des Kindes ist das gelbe Vorsorge-Untersuchungsheft vorzulegen. Eltern, die die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes ablehnen, müssen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den Kindertagesstättenbesuch (nicht älter als drei Monate) vorlegen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern (§ 26 SGB V, § 10 Abs. 1 KiBiz).

Eine Kopie des Impfausweises ist zu hinterlegen.

Nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz müssen die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung zudem einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StIKo) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Eltern. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Träger seit dem 01. August 2017 verpflichtet, die Eltern namentlich beim Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt kann die Eltern dann zu einer Beratung laden.

Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kita, Schule, Hort) können die zuständigen Behörden zudem nicht geimpfte Kinder vorübergehend vom Besuch der Kita ausschließen (§ 34 Abs. 9 InfSchG).

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern zugleich, über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 InfSchG informiert worden zu sein. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben (§ 34 Abs. 5 InfSchG). Auch (noch) gesunde Geschwister dürfen ggf. die Kita ohne ein entsprechendes ärztliches Attest nicht mehr besuchen.

Der Träger ist verpflichtet, aufgetretene Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden, die Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz (§ 34 Abs. 6 InfSchG).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetz wieder in die Kita zurückkehrt.

Gemäß § 10 Abs. 3 KiBiz sollen in der Einrichtung einmal jährlich ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen durch das städtische Gesundheitsamt stattfinden. Die Kita ist bemüht, dieser Verpflichtung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Gesundheitsamt der Stadt Münster nachzukommen.

Akut kranke, fiebrige Kinder können die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, auch nicht stundenweise.

Der § 1 Abs. 3 Nr. 3 des SGB VIII (KJHG) beschreibt den Auftrag als Träger einer Kindertageseinrichtung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz kommt der Träger dieser Verpflichtung u.a. durch ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach. Auch gemäß § 10 Abs. 2 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln.

Bei fortbestehender Gefährdung (körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) sind gemäß § 8a SGB VIII (KJHG) Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet.

Das Rauchen in der Einrichtung wie auch auf dem gesamten Kita-Gelände ist strikt untersagt (§ 2 Nr. 3 b) Nichtraucherschutzgesetz; § 10 Abs. 4 KiBiz). Es wird eindringlich darum gebeten, außerhalb des Kita-Geländes oder im Falle der Begleitung bei Ausflügen nur außerhalb der Sichtweite der Kinder zu rauchen.

§ 7 Bildungsdokumentation / Einverständniserklärung

Die Kindertageseinrichtung hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 13 KiBiz). Zur Erfüllung dieses Auftrages gehört auch die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung.

Um die Entwicklung des Kindes erfolgreich begleiten und fördern zu können, ist es erforderlich, das Kind zu beobachten und die Entwicklung zu dokumentieren (§ 13b Abs. 1 KiBiz). Auch die

sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und, beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 KiBiz, unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren (§ 13c KiBiz).

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag nehmen die Eltern zur Kenntnis, dass Entwicklungsbeobachtungen über das betreute Kind und deren Auswertungen entsprechend dem gesetzlich geregelten Erziehungs- und Bildungsauftrag in einer „Bildungsdokumentation“ schriftlich festgehalten werden. Diese umfasst auch die Dokumentation der Sprachentwicklung nach dem in der Kita eingesetzten Verfahren BaSik (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) / (SISMik / SeLdaK). Die festgehaltenen Beobachtungen werden mindestens einmal jährlich in einem „Entwicklungsgespräch“ mit den Eltern besprochen.

Erteilen Eltern ihre Zustimmung zur Dokumentation des Bildungsprozesses und der sprachlichen Entwicklung des Kindes nicht, ist die Kita verpflichtet, dies dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zu melden (§ 14b Abs. 4 KiBiz). Im Falle der fehlenden Einwilligung wird das Schulamt der Stadt Münster das Kind zwei Jahre vor der Einschulung zur Sprachstandsfeststellung (nach Delfin4) einladen, um festzustellen, ob die sprachliche Entwicklung des Kindes altersgemäß ist (§ 36 Abs. 2 SchulG NRW).

Nur bei fehlender Einwilligung:

*Ich bin / Wir sind **nicht** damit einverstanden, dass die Entwicklungs- und Bildungsprozesse meines / unseres Kindes dokumentiert werden. Mir / Uns ist bekannt, dass die Kita verpflichtet ist, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster über die fehlende Einwilligung zu informieren und das Schulamt der Stadt Münster das Kind zu einer Sprachstandsfeststellung einladen wird.*

Unterschrift der Eltern:

Die Eltern haben jederzeit das Recht, Einblick in die schriftlichen Aufzeichnungen zu nehmen. Dritten (z.B. Ämtern) sind die Aufzeichnungen nicht zugänglich.

Zum pädagogischen Konzept der Kita gehört es, dass Teile des Portfolios / der Bildungsdokumentation für das jeweilige Kind zugänglich sind. Mit den Kindern wird vereinbart, dass jede/r nur seine eigenen Unterlagen anschauen darf und für jede „Fremdansicht“ die Zustimmung des betroffenen Kindes erforderlich ist.

Die „Fremdansicht“ von Portfolios anderer Kinder ist auch den Eltern nicht gestattet.

Bei Kündigung werden den Eltern alle schriftlichen Dokumentationen ausgehändigt. Nur wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zum abschließenden Entwicklungsgespräch der Informationsweitergabe (erneut) schriftlich zugestimmt haben, wird die Bildungsdokumentation der zukünftigen Grundschule zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. (§ 13b Abs. 2 KiBiz)

Die Regelungen zum Datenschutz (§12 KiBiz) werden berücksichtigt.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Grundschulen

Gemäß § 14b KiBiz ist die Kita verpflichtet, zusammen mit der zuständigen Grundschule den Übergang in die Schule zu gestalten. Dazu gehört auch die Teilnahme an sog. Einschulungskonferenzen. Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des SchulG NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Kita-Träger verpflichtet, dem zuständigen Schulamt Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser Maßnahme mitzuteilen.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern sowie die Mitarbeiter*innen der Kita zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Verfahrens.

Die Regelungen zum Datenschutz (§ 12 KiBiz) werden berücksichtigt.

§ 9 Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet (abweichend von § der Vereinssatzung) ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das betreute Kind eingeschult wird.

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, sms, eMail) erfolgen und ist an zu richten.

Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Beiträge im ersten Monat in voller Höhe zu zahlen, im zweiten und dritten Monat entfallen Beiträge zur Essens- und ggf. Pflegemittelpauschale (Windelgeld), sofern das Kind die Kita bereits nicht mehr besucht. Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, wonach die monatlichen Beiträge komplett entfallen.

Die Vereinsmitgliedschaft im Trägerverein beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe und endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages. Umgekehrt gilt der Betreuungsvertrag mit dem Ende der Mitgliedschaft im Trägerverein als gekündigt. Unberührt davon ist die Verpflichtung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von übernommenen Aufgaben im Rahmen eines Wahlamts im Trägerverein (z.B. Vorstand).

Im Falle des Nichtantritts oder der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Eintritt des Kindes in die Kita wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 30,00 EUR fällig. Sie wird mit der rückzuzahlenden Kautions (§ 5) verrechnet.

Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund (z.B. Verletzung des Vertrauensverhältnisses) gemäß § 626 BGB ist beiden Vertragspartnern möglich.

§ 10 Aufsichtspflicht, Elterndienst und Versicherungsschutz

Die Aufsicht auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes. Dazu muss ein*e Mitarbeiter*in das eingetroffene Kind wahrgenommen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kita endet in dem Moment, in dem das Kind an eine zur Abholung berechnigte Person übergeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt der / die anwesende Abholer*in die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Kind.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Ausflüge), bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht ebenfalls den Eltern.

Die betreuten Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes bei der Unfallkasse NRW. Diese umfasst den Aufenthalt in der Kita, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen der Kita.

Die Eltern erklären, dass folgende Person/en das Kind ebenfalls abholen darf / dürfen:

Name:, Telefon:

Name:, Telefon:

Das pädagogische Konzept der Kita sieht (regelmäßige) Elterndienste vor. Dazu gehören die Begleitung durch Eltern bei Ausflügen und besonderen Projekten, aber auch die Unterstützung der Mitarbeiter*innen in Randzeiten / in Notfällen. Als ehrenamtliche Aufsichtführende sind die Eltern haftpflichtversichert, der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder besteht auch bei Aufsicht durch einen Elterndienst in der Kita. Mit ihrer Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern, die Regelungen zum Elterndienst zur Kenntnis genommen zu haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und Pflichten.

§ 11 Belehrungen

Die Eltern bestätigen, von der Kita gemäß §§ 34 f und §§ 42 f Infektionsschutzgesetz belehrt worden zu sein. Dies betrifft insbesondere die Zubereitung von Lebensmitteln für die in der Kita betreuten Kinder.

Bei Geburtstagen und Kita-Feiern ist sicherzustellen, dass nur vollständig durchgebackene oder durchgegarnte Speisen mitgebracht werden. Speisen mit ungekochten Eiern und rohem Fleisch sind unzulässig. Für alle mitgebrachten Speisen ist die Kühlkette einzuhalten.

§ 12 Notfallnummern

Die Eltern sind verpflichtet, der Kita jede Änderung von privaten oder beruflichen Adressen und Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall der Nichterreichbarkeit wird gebeten, auch die Anschrift und Telefonnummer mindestens einer Vertrauensperson zu hinterlassen.

Name:, Telefon:

Name:, Telefon:

§ 13 Einwilligung in die Weitergabe von Kontaktdaten in Elternlisten

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Namen, Anschrift, Telefonnummern und eMail-Adresse an die übrigen Eltern in der Kita / der Gruppe im Rahmen einer Adressliste weitergegeben werden. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Folgen für den Vertrag oder die Betreuung des Kindes widerrufen werden. *(bei fehlender Einwilligung den Absatz streichen)*

Mir ist / uns ist bekannt, dass ich / wir die Einwilligung zur allgemeinen Adressliste jederzeit ohne Folgen für den Vertrag oder die Betreuung des Kindes widerrufen kann / können.

Unterschrift der Eltern:

§ 14 Neuaufnahme und Abmeldung / Datenschutz

Der Verein ist als Träger gem. §§ 12, 23 KiBiz berechtigt und verpflichtet, Neuaufnahmen und Kündigungen von Kindern unter Angabe der Daten dem zuständigen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mitzuteilen.

Alle im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des § 12 KiBiz sowie dem einschlägigen Datenschutzrecht.

§ 15 Fotos

Im gemeinsamen Leben in der Kita kommt es zu vielen besonderen und einmaligen Situationen. Um den Eltern und dem Kind eine Erinnerung an diese Momente zu ermöglichen und um bestimmte Entwicklungen für die pädagogische Arbeit zu dokumentieren (s. § 7), werden von den Mitarbeiter*innen Fotos gefertigt, auf denen die Kinder und / oder die Eltern zu sehen sind.

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag erklären die Eltern sich einverstanden, dass Bilder und Filme vom Kind zu Dokumentationszwecken gemacht werden. Für die weitere Verwendung

und die Veröffentlichung dieser Bilder ist eine zusätzliche ausdrückliche Einwilligung des Kindes und der Eltern notwendig.

Mir / Uns ist bewusst, dass die Einwilligung zu Fotos und Filmen freiwillig ist und von mir / uns jederzeit ohne Angabe von Gründen, auch teilweise, und ohne Folgen für den Vertrag oder die Betreuung des Kindes widerrufen werden kann.

Unterschrift der Eltern:

Gleichzeitig verpflichten sich die Eltern, wenn sie Fotos von ihrem Kind, anderen Kindern oder den Mitarbeiter*innen machen, Kinder oder Mitarbeiter*innen der Einrichtung filmen oder ihnen Fotos oder Filme ausgehändigt werden, diese Fotos oder Filme, sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form

- nur für private Zwecke zu verwenden
- nicht zu veröffentlichen (Homepage, Facebook)
- nicht an Dritte (dazu zählen auch Großeltern und andere Verwandte) weiterzugeben, es sei denn, sie holen zuvor eine schriftliche Genehmigung der Einrichtungsleitung und aller auf dem Medium zu erkennenden Personen ein.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Fotos und Filme, auf denen ausschließlich das eigene Kind zu sehen ist.

§ 16 Information zur Alternativen Streitbeilegung

*(nur für Kindertageseinrichtungen mit mindestens elf Mitarbeiter*innen)*

Mit dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) wurde ein flächendeckendes System außergerichtlicher Schlichtung für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern (hier: Eltern) und Unternehmern (hier: Trägerverein) aus Verbraucherverträgen (hier: Betreuungsverträge) geschaffen.

Der Trägerverein weist gem. § 36 VSBG darauf hin, dass er weder verpflichtet noch bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 17 Bestandteile des Vertrages

Die oben benannten Vereinssatzung, Kindergruppenordnung und Belehrungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie wurden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Münster, den

.....
(Unterschrift Vorstand, Stempel)

.....
(Unterschrift des /der Eltern)

.....
(Unterschrift Vorstand, Stempel)

.....
(Unterschrift des /der Eltern)